

PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

29. Januar 2022

per Fax und/oder Mail elektr. signiert

Haftprüfungsgericht KG BL

In Sachen

Nosair Christina, Psych. Anstalt Liestal

verteidigt durch uns

BF

gegen

Psych. Anstalt Liestal

BG

betreffend Art. 5 Ziff. 1 und Ziff. 4 EMRK

fürsorgenerische Unterbringung, Freiheitsentzug

wird gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung verlangt, dass Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 4 und Art. 14 EMRK gebrochen worden sind.

I.

Prolog

Bevor ich zur konkreten Begründung übergehe gilt es, die hier relevanten wesentlichen Begebenheiten in den als Demokratien vermarkteten Staaten – inkl. Schweiz – aus Tapet zu bringen.

1975 habe ich als Anwalt begonnen, ausschliesslich die sozial Benachteiligten zu vertreten. Schon damals ist mir klar geworden, dass die Vermarktung der westlichen Länder als Demokratien zum wohl gelungensten [Betrug der Menschheitsgeschichte](#) zu zählen ist. Nicht das Volk, sondern die Plutokraten regieren mit ihrem Geld die Welt.

*Dass der Staat überhaupt nicht die Interessen des Volkes vertritt, lässt sich an einem Detail exemplifizieren. Wie gesagt fliesst das Hartgeld direkt in die Tresoren der Banken. Und was machen die? Sie zeichnen die vom Staat fett zu verzinsenden Staatsanleihen. Dieser knöpft dem Volk auch noch diese Zinsen ab. Perverser geht es gar nicht mehr. Es ist doch klar, dass die Nationalbank dem Staat – wenn schon – direkt dem Volk zu gut kommende zinslose Kredite gewähren müsste. Das willfährige Parlament hat jedoch die folgende Bestimmung ins Nationalbankengesetz geschmuggelt: **Art. 11 Abs. 2 NBG - Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren...!!!** Diese Bestimmung beweist flagrant, dass die Mehrheit des Parlaments nicht die Interessen des Volkes, sondern jene der Geldherren vertritt. (aus [Ceterum censeo](#): Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben).*

Im gleichen Verhältnis, wie der Staat sein [brutales Regime](#) mittels objektiven Freiheitsberaubungen verbunden mit verkürzter Lebenserwartung, Folter und Kappung sämtlicher übrigen Menschenrechte als „fürsorgerische Unterbringung“ zu verniedlichen und zu verbrämen trachtet, habe ich mit meiner Diktion zugelegt: Die Schweiz hat zum plutokratischen Schurkenstaat mutiert.

Dass die Urheber und Agenten dieses Gebildes eine solche Qualifikation weit von sich weisen, lässt sich mit den damaligen Statements der Inquisitoren oder Nazischergen vergleichen, welche vorgaben, ihre Opfer vor dem Teufel zu retten (Henry Charles Lea, [Geschichte der Inquisition im Mittelalter](#) 1887 - [Inquisition](#), Nördlingen 1958 ([Zusammenfassung](#)) bzw. die in die KZ Gepferchten zu betreuen (Sternberger/Storz/Süskind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, dtv 1970, S. 24 ff).

Seit ich 1987 mit PSYCHEX begann und – als das BSV den Verein zu liquidieren trachtete – mit PSYCHEXODUS die Verteidigung Zwangspsychiatratisierter fortsetzte, habe ich anfänglich täglich direkt und nach 1994 auch noch via die von den Pikettdienstlern in den Vereinen ausgetauschten Tagebücher mit durchschnittlich 8 Einträgen pro Tag erfahren, was in den Irrenanstalten Sache ist. 36

x 52 x 5 x 8 ergibt rund 75'000 Schilderungen Zwangspsychiatrnisierter. Tausende habe ich persnlich durch die Haftprfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK und die vorgeschalteten Verwaltungsverfahren geschleust.

Selbstredend hat sich dabei das pure Gegenteil dessen herausgeschält, was der Schurkenstaat samt dem ihm hörigen Mainstream seinen Untertanen täglich in Aug und Ohren schwemmt.

Es wird – wie immer – nur eine Frage der Zeit sein, bis das Odium der Geschichte auch die Betreiber des aktuellen Herrschaftssystems ereilt.

Ich jedenfalls möchte nicht in der Haut eines Nachfahrens der heutigen Gewalthaber stecken.

Es wäre naiv an eine Gutheissung des eingangs gestellten Begehrens zu glauben. Die Beschwerde wird aber jedenfalls ihren Zweck erfüllen, indem über das schändliche Treiben aufgeklärt wird.

II.

Art. 5 Ziff. 4 EMRK lautet wie folgt:

Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht **raschmöglichst** über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

Als der Verein PSYCHEX 1987 begann, Haftprüfungsklagen hängig zu machen, geschah dies noch mit Briefpost. Indessen konnte die damals im Kanton Zürich zuständigen Gerichtskommission von mir überzeugt werden, dass gefaxte Klagen dem Superlativ des Menschenrechts eindeutig eher entsprechen, als postalisch eingereichte. Das hat ihr bemerkenswerterweise eingeleuchtet. Solange Faxe im Schwunge waren, haben mit der Zeit alle Instanzen die Verfahren sofort nach Eingang mit ebenfalls gefaxten Startverfügungen in Gang gesetzt.

Inzwischen hat sich die schnellstmögliche Variante, mit E-Mails die Haftprüfung zu verlangen, gesamtschweizerisch eingebürgert. Es werden keine Originalunterschriften mehr verlangt. Das ist ja auch logisch. Dieser Mangel erledigt sich alsogleich mit der ersten Frage des Haftprüfungsrichters: „Halten Sie an ihrer Entlassungsklage fest“. Das zu Protokoll erklärte JA ist einer Originalunterschrift absolut gleichzusetzen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, können die Eingaben an die Gerichte elektronisch signiert werden. Dass der Kanton Baselland die Haftprüfung einem Verwaltungsgericht ohne die Möglichkeit einer elektr. Signatur zugeschanzt hat, darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die dort psychiatrisch Versenkten schlechter als diejenigen in den Kantonen mit ermöglichter elektr. Signatur gestellt werden.

Im Kanton Aargau zB. ist ebenfalls das Verwaltungsgericht zuständig. Es akzeptiert die per E-Mail eingereichten und nicht elektr. signierten Klagen anstandslos.

BO: Beizug eines Berichts des im Kanton Aargau zuständigen Verwaltungsgerichts, welches weder eine elektr. Signatur noch eine Originalunterschrift verlangt, sondern nach lediglich einer E-Mail-Eingabe das Verfahren in Gang setzt. Bezüglich elektronisch signierter Eingaben: Beizug eines Berichts des Bezirksgerichts Zürich.

Die Haftprüfungsklage ist am **24. Januar 2022** ans Gericht gemailt worden. Statt sofort zur Verhandlung zu laden hat dieses versucht, der BF [Knebel](#) zwischen die Beine zu werfen, indem es auf einer Originalunterschrift und auf Zustellung des angefochtenen Entscheids beharrte.

Der erste Punkt ist abgehandelt worden. Bezüglich des zweiten Punkts ergibt sich, dass beim BG BL juristische Ignoranten am Werk sind:

„Es ist sodann Sache des zuständigen Gerichts, sich durch Beizug der einschlägigen Akten sowie persönliche Anhörung des Betroffenen und gegebenenfalls auch der involvierten Behörden die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu verschaffen“ (zit. BGE 5A_173/2007, a.a.O. E.2.2).

Art. 13 EMRK lautet wie folgt:

Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch

wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Es kommt auch Art. 14 EMRK zum Zuge:

Diskriminierungsverbot

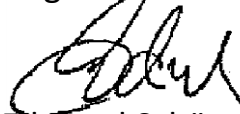
Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Während – wie gesagt – bei allen Gerichten nach Eingang eines Begehrens via Mail das Haftprüfungsverfahren sofort in Gang gesetzt wird, verhindert das KG BL mit einer Formaljurisprudenz wie im alten Rom eine superbeschleunigte Haftprüfung. Damit werden nicht nur das entsprechende Gebot gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK sondern auch Art. 5 Ziff. 1 EMRK gebrochen, weil das Verfahren nicht innert einer Frist von 5 Tagen gemäss Art. 450e Abs. 5 ZGB durchgezogen und der BF folglich die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen wird. Ausserdem werden die Gewaltunterworfenen in Baselland im Vergleich zu solchen in den anderen Kantonen diskriminiert, weil ihnen – wie *in casu* – unzulässige und das Verfahren verlängernde Pflichten auferlegt werden.

III.

Diese Eingabe geht per E-Mail ans Gericht. Es wird versucht sein, die Feststellung der Verbrechen gegen die Menschenrechte mit seinem schon bemühten Trick, es fehle an einer gültigen Unterschrift, zu hintertreiben. Dem wird ein Riegel vorgeschoben, indem der BF das vorliegende Dokument gleich zu Beginn der Verhandlung vorzulegen ist. Sie wird es alsbald original mitunterzeichnen. Dieses Vorgehen ist mit ihr abgesprochen worden und sie ist – wie man sich das ja vorstellen kann - mehr als einverstanden.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

N. C.

[Veröffentlicht!](#)